Aufsichtspflicht

FALLBEISPIEL 3

DAS LAGERFEUER

Natürlich ist es auch während des Ferienlagers des Jugendverbandes Sonnenschein üblich, am Abend gemeinsam am Lagerfeuer zu sitzen, Lieder zu singen und so den Tag zu verabschieden. Die Jugendbetreuer nutzen für das Lagerfeuer einen Platz im Garten ihrer Unterkunft, gleich neben dem Schuppen. Hier fanden sie auch einiges an Holz, welches ihnen erlaubt war, zu verbrennen. Die Ju-gendbetreuer merkten recht schnell, dass so ein Lagerfeuer durchaus die richtige Sache grade für die jüngeren Teilnehmer ist, damit sie sich auf die Nachtruhe vorbereiten können. So dehnten sie die Zeit, an welcher das Lagerfeuer stattfand, von Tag zu Tag aus; brannte das Feuer zu Anfang nur eine Stunde so loderten in den nächsten Tagen die Flammen stets länger. Auch wurde das Feuer größer und größer, denn die Kinder fanden zunehmend Spaß daran im Feuer herumzustochern und auch immer wieder einen Scheit Holz nachzulegen. Durch Funkenflug entzündete sich der Schuppen, ein recht ansehnliches Feuer entstand. Die herbeigerufene Feuerwehr benötigte eine halbe Stunde, um alle Flammen zu löschen. Der Schuppen brannte bis auf die Grundmauern nieder.

Frage

Wie ist dies zu beurteilen? Haben die Jugendleiter ihre Aufsichtspflicht verletzt? Können weitere, vielleicht strafrechtliche Konsequenzen, die Jugendleiter treffen?